

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 1. November 2020

In dieser Geschäftsordnung wird zum Zweck der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen das generische Maskulinum verwendet. Inhaltlich erfasst diese Geschäftsordnung stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten.

§ 1 Grundlagen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.
- (2) ¹Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen und wirkt auf deren Beachtung durch die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen hin (Compliance). ²Er sorgt für ein angemessenes Compliance Management-System, ein Risikomanagement-System, ein internes Kontrollsystem sowie ein Revisionssystem.
- (3) Der Vorstand beachtet die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand in seiner Gesamtheit behandelt und entscheidet alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. ²Dazu gehören insbesondere:
 - (2) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen, insbesondere:
 - a) Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie Erstellung von sonstigen periodischen Pflichtberichten
 - b) Einberufung der Hauptversammlung und einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre einschließlich der Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung und etwaiger Berichte des Vorstands
 - c) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat vorzulegen sind
 - d) Änderungen dieser Geschäftsordnung sowie des Ressort- und Geschäftsverteilungsplans
 - (3) Grundsätzliche Fragen der Unternehmensstrategie und -planung sowie der Organisation, insbesondere:
 - a) Konzernstrategie, Produktportfolio, Nachhaltigkeitsstrategie
 - b) Aufnahme, wesentliche Änderung und Aufgabe eines Geschäftszweigs
 - c) Werkebelegung
 - d) Jahresplanung und langfristige Unternehmensplanung sowie wesentliche Abweichungen von diesen
 - e) Bewilligung von bedeutenden Investitionen sowie Durchführung von Investitionen, wenn dadurch das Gesamtvolumen der Jahresplanung überschritten oder von verabschiedeten Investitionsplänen wesentlich abgewichen wird
 - f) grundlegende technologische Festlegungen, z.B. Technologie Road Maps und Fahrzeug-Baukästen
 - g) Verabschiedung der Fahrzeugprojektziele

- h) Grundsätze und allgemeine Anweisungen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft oder den Konzern
- (4) Bedeutende Maßnahmen der Konzernführung, insbesondere:
- a) Gründung, Erwerb und Aufgabe von Unternehmen, Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, soweit diese jeweils nicht von untergeordneter wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung sind
 - b) Fragen der strategischen Führung der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Erlass von Rahmenrichtlinien, Festlegung der Grundsätze für die Besetzung der Aufsichts- und Verwaltungsgremien (Boards), Verabschiedung von Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG
- (5) Bedeutende Personalangelegenheiten, insbesondere:
- a) Grundsätze der Personalstrategie
 - b) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren sowie Beförderung in Funktionen unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene
 - c) Positionierung und Maßnahmen bei Tarifauseinandersetzungen und Arbeitskämpfen, soweit diese nicht von untergeordneter wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung sind
- (6) Sonstige Maßnahmen von besonderer Bedeutung, insbesondere:
- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken, dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese nicht von untergeordneter wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung sind
 - b) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen sowie von Verträgen über geistiges Eigentum (z.B. technische Schutzrechte, Marken, Design, Software, Know-how), soweit diese nicht von untergeordneter wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung sind
 - c) Begebung von Anleihen und Übernahme langfristiger Verbindlichkeiten, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder einen vom Vorstand festgelegten Rahmen hinausgehen
 - d) Übernahme von Personalsicherheiten (z.B. Bürgschaften, Patronatserklärungen, Zahlungsgarantien), soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen
 - e) Gewährung von Darlehen, Krediten und Finanzierungshilfen (im für die Gesellschaft rechtlich erlaubten Bereich), soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen
 - f) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von sonstigen bedeutenden Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere mit Einzelpersonen oder mit von diesen kontrollierten Einrichtungen (z.B. außergewöhnliche Beraterverträge)

- (7) Sonstige Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt

§ 3 Ressort- und Geschäftsverteilung

- (1) ¹Der Vorstand bildet zur Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten Ressorts und ordnet diese den einzelnen Mitgliedern zu. ²Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit einzeln zur Geschäftsführung befugt.
- (2) ¹Die Verteilung der Ressorts und der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem vom Vorstand aufgestellten Ressort- und Geschäftsverteilungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung. ²Über Änderungen des Ressort- und Geschäftsverteilungsplans entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (3) ¹Jedes Vorstandsmitglied ist ausnahmsweise zur Einzelgeschäftsführung in Angelegenheiten befugt, die dem Gesamtvorstand, einem Ausschuss oder einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind, wenn und soweit dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender, schwerer Nachteile erforderlich ist. ²Der Gesamtvorstand ist über den Vorgang unverzüglich zu informieren.
- (4) ¹Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien. ²Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (5) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern unterschiedliche Auffassungen über die Abgrenzung der Ressorts, so ersucht der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden, eine abschließende Entscheidung herbeizuführen.

§ 4 Gesamtverantwortung und Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung. ²Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten den Vorstandsvorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten und Vorgänge aus ihren Ressorts. ³Die Mitglieder des Vorstands haben gemeinsam alle für den Geschäftsverlauf wesentlichen Daten laufend zu verfolgen, um jederzeit auf wünschenswerte Verbesserungen, die Abwendung drohender Nachteile oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Vorstands, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder sonst auf geeignete Weise hinwirken zu können.
- (2) ¹Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands und seiner Zuständigkeit gemäß § 2, führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. ²Jedes Mitglied des Vorstands ist verantwortlich für die Umsetzung der sein Ressort betreffenden Vorstandsbeschlüsse. ³Soweit Maßnahmen mehrere Ressorts betreffen, führen die jeweils ressortzuständigen Vorstandsmitglieder eine gemeinsame Entscheidung herbei. ⁴Soweit für bestimmte Aufgaben vom Vorstand

ein ressortübergreifendes Projektmanagement eingesetzt wird, richtet sich die Verantwortung des Vorstands und der Vorstandsmitglieder nach den im Einzelfall getroffenen Regelungen.

- (3) Unbeschadet der Zuweisung einzelner Geschäftsbereiche und der Verantwortung der Vorstandsmitglieder für die Qualität der Arbeitsergebnisse in ihren Ressorts und den Vorstandsausschüssen unterstützen alle Mitglieder des Vorstands die prozessorientierte und geschäftsbereichsübergreifende Ausrichtung aller Abläufe und leiten ihre Geschäftsbereiche im Gesamtinteresse des Unternehmens.
- (4) ¹Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt das für das Ressort Finanzen zuständige Vorstandsmitglied in Vertretung sämtliche Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden aus dieser Geschäftsordnung wahr. ²Im Übrigen sollen die Vorstandsmitglieder allgemeine oder einzelfallbezogene Regelungen zu ihrer wechselseitigen Stellvertretung vereinbaren.

§ 5 Vorstandsausschüsse

- (1) ¹Der Vorstand kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden. ²Über Einrichtung, Zusammensetzung, Vorsitz, Übertragung oder Änderung von Aufgaben und Befugnissen sowie Auflösung eines Ausschusses entscheidet der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss. ³In Ausschüsse kann der Vorstand auch Vertreter der Fachbereiche entsenden. ⁴Diese haben beratende Funktion. ⁵Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. ⁶Innerhalb dieses Rahmens regeln die Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst.
- (2) ¹Ausschüsse entscheiden innerhalb des übertragenen Aufgabengebiets selbstständig und anstelle des Vorstands. ²Eine Angelegenheit eines Ausschusses wird im Gesamtvorstand behandelt, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. ³Der Gesamtvorstand kann Entscheidungen eines Ausschusses jederzeit ändern oder aufheben.
- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses berichten dem Gesamtvorstand regelmäßig über die Ausschussarbeit. ²Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen wird an alle Mitglieder des Vorstands versandt. ³Das Sitzungsprotokoll wird den Vorstandsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (4) Für Vorstandsausschüsse gilt § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend, sofern die Ausschüsse keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. ²In der Regel werden zwei Sitzungstage im Monat anberaumt. ³Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) ¹Die Einberufung der Sitzungen soll unter Mitteilung der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass ausreichend Gelegenheit besteht, sich mit den Gegenständen der Tagesordnung vertraut zu machen. ²Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. ³Vorberei-

tende Unterlagen werden den Vorstandsmitgliedern in der Regel am vierten Arbeitstag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. ⁴Bei Eilbedürftigkeit oder Aktualisierungsbedarf können die Fristen verkürzt werden.

- (3) ¹Der Vorstandsvorsitzende legt die Sitzungstermine und die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ²Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. ³Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung zugezogen werden.
- (4) ¹Sitzungen des Vorstands können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. ²Einzelne Vorstandsmitglieder können im Wege einer Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden. ³Die Entscheidung über das Sitzungsformat liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden.
- (5) ¹In einer Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Vorstandsmitglieder, die während der Sitzung telefonisch oder durch Bild- und Tonübertragung zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ³Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax zur Kenntnis des Vorstandsvorsitzenden abgeben. ⁴Der Vorstandsvorsitzende kann weitere elektronische Kommunikationsmittel zur Stimmabgabe zulassen. ⁵Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. ⁶Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines nur vorübergehend abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (6) ¹Auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. ²Außerhalb einer Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Teilnahme an der Beschlussfassung eingeladen wurden, kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ³Die Stimmabgabe kann schriftlich, per E-Mail, SMS, Telefax, Telefon, mittels Ton- und Bildübertragung oder durch ein sonstiges vom Vorstandsvorsitzenden zugelassenes elektronisches Kommunikationsmittel erfolgen. ⁴Der Vorstandsvorsitzende kann eine bestimmte Form der Stimmabgabe festlegen.
- (7) ¹Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. ²Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (8) ¹Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. ²Die Niederschrift wird vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. ³Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands spätestens in der nächsten Sitzung widerspricht. ⁴Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden frühzeitig über die Nichtteilnahme an einer Sitzung und teilen den Verhinderungsgrund mit.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) ¹Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit dem Aufsichtsrat und übernimmt die Federführung in der Kommunikation. ²Er sorgt für die gebotene Berichterstattung und holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein. ³Bei Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (2) ¹Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie auf Anforderung des Aufsichtsrats im Einzelfall. ²Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. ³Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für die Gesellschaft oder den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert ist. ⁴Der Vorstand hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den in den aufgestellten Plänen vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.
- (3) ¹Zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats hält der Vorstand, insbesondere der Vorstandsvorsitzende, regelmäßig Kontakt zum Aufsichtsratsvorsitzenden und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. ²Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder in Textform.

§ 8 Interessenkonflikte, Vertraulichkeit, Nebentätigkeit

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. ²Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. ³Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bestehende oder absehbare Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
- (2) ¹Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder ihm nahestehenden Personen oder Unternehmen im Sinne des IAS 24 andererseits finden grundsätzlich nur im ordentlichen Geschäftsgang statt und haben marktüblichen Bedingungen zu entsprechen. ²Wesentliche Geschäfte oder Geschäfte zu individuellen Bedingungen mit einem Vorstandsmitglied oder ihm nahestehenden Personen oder Unternehmen im Sinne des IAS 24, die nicht den Bedingungen entsprechen, die für außenstehende Dritte oder Mitarbeiter gelten, bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats. ³Wird dem Vorstandsmitglied bekannt, dass ihm nahestehende Personen oder Unternehmen im Sinne des IAS 24 derartige Geschäfte tätigen oder zu tätigen beabsichtigen, hat das Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich hierüber zu informieren.

- (3) ¹Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren. ²Dies gilt auch über die Beendigung des Amts als Vorstandsmitglied hinaus. ³Bei Ablauf des Mandats sind alle zu diesem Zeitpunkt vertraulichen Unterlagen an den Vorstandsvorsitzenden zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen. ⁴Die Vorstandsmitglieder stellen sicher, dass eingesetzte Hilfspersonen die Pflicht zur Verschwiegenheit in gleicher Weise beachten.
- (4) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats (Personalausschuss).